

Stadtfachverband Schießsport Braunschweig Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Stadtfachverband Schießsport, nachstehend SFVS BS genannt, ist der Zusammenschluss der Schießsport treibenden Vereine in der Stadt Braunschweig, soweit sie über den Kreisschützenverband Braunschweig e. V. Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und Landesfachverband Schießsport Niedersachsen sind.
2. Der SFVS BS hat seinen Sitz in Braunschweig seine Gemeinnützigkeit wird über das Finanzamt fristgemäß beantrag.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der SFVS BS vertritt die Interessen der Schützen in der Stadt Braunschweig.
2. Der SFVS BS bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben und Zwecke
 - a. Förderung und Pflege des Schießsports,
 - b. Vertretung des Schießsports in der Stadt Braunschweig und Wahrnehmung seiner Interessen bei der Stadt BS, gegenüber dem Stadtsportbund BS e. V. und dem Nieder. Sportschützenverband und dem SBN,
 - c. fachliche Beratung des Stadtsportbund BS e. V. und der Stadt BS in allen, das Schützenwesen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 - d. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - e. Forderung des Erwerbs von Schießsportabzeichen,
 - f. Forderung der Gründung und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - g. Die Förderung von Inklusion und Integration im Schießsport,
 - h. Durchführen von Verbandsausflügen, bei denen am Zielort eine Tätigkeit (Zielveranstaltung) ausgeübt wird, die mit den satzungsgemäßen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen (sportliche Veranstaltungen).
4. Die Durchführung oder Forderung der Aufgaben 3. a. – j. sind auf den Kreisschützenverband Braunschweig e. V. übertragbar.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der **SFVS BS** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 60,

und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der **SFVS BS** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem **SFVS BS** zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
6. Sämtliche Organe des **SFVS BS**, die Kassenprüfer, der Ehrenrat, das Wettkampfgericht und alle Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits – oder Zeitaufwand (pauschal) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
8. Die im Interesse und im Auftrag des **SFVS BS** entstandenen Reisekosten, Tagegelder und Auslagenpauschalen werden in der vom Erweiterten Vorstand festgesetzten Höhe erstattet, gemäß den Bundesreisekostengesetz(BRKG) Einkommensteuergesetz(ESTG) und Finanzordnung des LSB.

§4 Gliederung

1. Der **SFVS BS** gliedert sich regional entsprechend der politischen Grenzen der Stadt Braunschweig und des Stadtsporthundes Braunschweig und des SBN.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der **SFVS BS** nimmt nur ordentliche Mitglieder auf.
2. Ordentliches Mitglied im **SFVS BS** können nur Vereinigungen werden, die Mitglied im Kreisschützenverband BS e. V. dem Landessportbund Niedersachsen e. V. sind und im Bereich der Stadt BS ihren Sitz haben.
3. Vereinigungen beantragen ihre Aufnahme in den **SFVS BS** schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des **SFV BS**
4. Wird die Aufnahme vom **SFVS BS** abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, sich beschwerdeführend an die Jahreshauptversammlung zu wenden, die dann endgültig entscheidet.

5. §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im **SFVS BS** erlischt:
 - a. Bei Auflösung der Vereinigung,
 - b. bei Austritt oder Ausschluss aus dem SFVS BS, dem Kreisschützenverband BS e. V., dem Landessportbund Niedersachsen e. V., dem SBN dem Landesfachverband Schießsport Niedersachsen und dem Niedersächsischen Sportschützenverband e. V..
2. Der Ausschluss einer Vereinigung kann erfolgen:
 - a. wenn grob fahrlässig gegen die Satzungen und Ordnungen des SFVS BS,
 - b. oder der Übergeordneten Verbände verstoßen wird,
 - c. wenn trotz schriftlich erfolgter Mahnung der fällige Beitrag nicht innerhalb von 1 Monaten gezahlt wird.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des **SFVS BS**. Der betreffenden Vereinigung ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand des **SFVS BS** zu äußern.
4. Gegen den Ausschluss aus dem **SFVS BS** steht der betreffenden Vereinigung das Recht der Berufung innerhalb von 6 Wochen an den Vorstand zu. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet dann endgültig.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem **SFVS BS** bestehen.

§7

Beiträge und Mitgliedermeldungen

1. Die Mitgliedsvereinigungen haben für jedes dem Landessportbund Niedersachsen e.V. gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten, wenn die Jahreshauptversammlung dieses, sowie die Höhe der Beitragszahlung, beschließt
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des KSV BS für den **SFVS BS** einzuzahlen.
3. Beiträge an die übergeordneten Verbände unterliegen den dortigen Bestimmungen.
4. Die Mitgliedsvereinigungen haben bis zum vom Landessportbund genannten Termin eines jeden Jahres ihre Mitglieder per Stichtag 1. Januar zu melden.
5. Die Mitgliedermeldung muss mit der an den Kreisschützenverband BS identisch sein
6. Kommt eine Mitgliedervereinigung ihrer Zahlungsverpflichtung oder der Vorlage der Mitgliedermeldung, der Übergeordneten Verbände nicht pünktlich nach, so hat sie die Konsequenzen allein zu tragen.
7. Beitragsfestsetzung

Es bleibt bei der Umlage von 0,30€ für erwachsene Mitglieder des KSV. Jedoch erfolgt auf Hinweis des Finanzamtes diese Buchung unter „Auf Antrag des Kreisverbandes Braunschweig werden Jugendmaßnahmen gefördert. Die Abrechnung hat durch nachweisbare Belege zu erfolgen.“

§8 Organe

1. Die Jahreshauptversammlung, der Gesamtvorstand, der Vorstand
2. Vereinsvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn sie über ihre Vereinigung als Mitglied des **SFVS BS** gemeldet sind.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dieses beschließt,
 - b. oder ein Drittel der möglichen Vereinsvertreter dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des **SFVS BS** und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Für die ersten 150 Mitglieder stehen den Vereinen 2 Stimmberechtigte Mitglieder, für je weitere angefangene 150 Mitglieder 1 weiterer Stimmberechtigter zu.
Die Art, wie die Vereinigungen ihre Stimmberechtigten bestimmen, steht ihnen frei.
 - b) dem Vorstand;
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Jahreshauptversammlung ist alle zwei Jahre, nach Möglichkeit im Oktober, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, von seinem Vertreter oder einem Vorstandsmitglied, schriftlich einzuberufen.
Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Ladungen gehen an die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder direkt und für weiteres Stimmberechtigten an die Vorsitzenden, bzw. Präsidenten der Vereine, Gesellschaften oder Schießsportgruppen.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum in der vorläufigen Tagesordnung genannten Termin vorliegen.
5. Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, diese müssen bis zum 31.12. jedes Jahres vorliegen, und dieses als besonderer Tagesordnungspunkt "Satzungsänderungen" aufgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes, der soweit möglich, mit dem des Kreisschützenverbandes Braunschweig e. V identisch sein soll

3. Wahl von Rechnungsprüfern
4. Genehmigung des Kassenberichtes
5. Genehmigung des Haushaltsplans – dieser gilt als Rahmenhaushaltsplan für das Folgejahr
6. Festsetzen des Jahresbeitrages
7. Beschluss Fassung über Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitglieder
9. Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft einer Vereinigung als Berufungsinstanz
10. Auflösung des **SFVS BS**: Hierzu ist danach eine Auflösungssitzung einzuberufen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinen, oder deren Stellvertretern
 - b. Den Mitgliedern des Vorstandes des **SFVS BS**
 - c. Den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern (wenn sie jedoch zu Abs. a. und b. gehören müssen sie sich Entscheiden für wen sie Stimmen wollen.)Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.
2. In dem Jahr, in dem keine Jahreshauptversammlung stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Sportleiter.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1a) - e) genannten Personen; vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein, oder je zwei gemeinsam der in Ziffer

- 1 b bis e genannten Personen gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des SFVS BS nach den Bedingungen der Satzung, der Ordnungen und nach Aufgaben der von der Jahreshauptversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse. Der Vorstand erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
 5. Der Vorstand beschließt über die Ehrung von Mitgliedern. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung ernannt, wenn der Vorstand in einer vorhergehenden Sitzung mit Mehrheit zugestimmt hat. Ehrenmitglieder können keine Funktion im Vorstand übernehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner regulären Amtszeit vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Von der Jahreshauptversammlung werden 3 Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist für eine weitere Wahlperiode zulässig.
2. **Die Rechnungsprüfer legen der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenprüfbericht vor und erläutern diesen auf Anfrage auf der Jahreshauptversammlung.** ^

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des SFVS BS sollen vom Gesamtvorstand geklärt werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jahreshauptversammlung und der Gesamtvorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen zählen nur die „Ja“ und „Nein“ stimmen, diese beiden Stimmen werden zu einer abgegeben Gesamtstimmenzahl addiert und eine Mehrheit oder Zweidrittel – Mehrheit festgelegt.
3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
5. Auf Antrag kann bei Personenwahlen eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Liegen mehrere Vorschläge für dasselbe Amt vor, so muss schriftlich zu gewählt werden.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden erforderlich.
7. Über jede Sitzung, bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungs-, bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe per E-Mail zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen, nach Aushändigung/Zusendung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ auf seiner nächsten Sitzung.
8. Einladungen zur Jahreshauptversammlung oder zu den Vorstands-, bzw. Gesamtvorstandssitzungen werden auf der Internetseite des KSVBS unter „Stadtfachverband“ veröffentlicht. Und können den Betroffenen über e-Mail angekündigt werden.
9. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche, männliche und * Bewerber.

§16 Datenschutzordnung, Reisekosten

Die jeweils gültige Datenschutzverordnung und Reisekostenverordnung des KSV Braunschweig sind rechtsverbindlich für den SFVS BS gültig.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des SFVS BS kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsvertreter anwesend sein muss.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind zur Delegiertenversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsvertreter erschienen, so ist eine neue Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsvertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsvertreter.

4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des SFVS BS oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks das vorhandene Vermögen an den KSVBS fällt, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar zu einer Nachfolgeorganisation des SFVSBS zu verwenden.

§18 Schlussbestimmungen

Alle Nachwahlen erfolgen bis zur Erreichung der unter § 12 Ziffer 2 genannten Wahlperioden für eine verkürzte Amtszeit.

Mit der Annahme dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Ordnungen ihre Gültigkeit.

Eventuelle Regelungen im Gesetz ergänzen die bestehende Regelung im BGB-Vereinsrecht und können von jedem Verein oder Verband angewendet werden, auch ohne, dass dazu in der eigenen Satzung eine Regelung enthalten ist, wie zum Beispiel im Covid – 19 – Gesetz vom 27.03.2020 aufgeführt.

Redaktionelle Änderungen und Rechtschreibliche Korrekturen sind in der vorgenannten Satzung möglich, wenn der geschriebene Sinn nicht verändert wird.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26. September 2023 genehmigt und beschlossen.

Die Satzung wurde in § 1, 2 und 3 von der Jahreshauptversammlung am 04. November 2024 geändert.

Henning Hermanns
Vorsitzender